

VERORDNUNG (EWG) Nr. 795/88 DER KOMMISSION

vom 25. März 1988

über das Ausmaß, in dem den im März 1988 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlicenzen für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3905/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 451/88 der Kommission ⁽³⁾ ist die Menge männlicher Jungrinder, die im ersten Vierteljahr 1988 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können, festgesetzt worden. Auf die eingereichten Anträge auf Einfuhrlicenzen für jede der in derselben Verordnung genannten betreffenden Gruppen werden die Licenzen dieser Verordnung erteilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zwischen dem 29. Februar und 7. März 1988 beantragten Einfuhrlicenzen für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder werden mit folgender Maßgabe erteilt:

1. Die in Italien

- a) für Tiere mit einem Lebendgewicht von 220 bis 300 kg je Stück mit Herkunft aus Jugoslawien

- aa) von landwirtschaftlichen Erzeugern oder deren Berufsverbänden beantragten Mengen werden um 97,588 v. H. gekürzt,
 bb) von sonstigen Antragstellern beantragten Mengen werden um 97,596 v. H. gekürzt;
 b) für Tiere mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg mit Herkunft aus anderen Drittländern
 aa) von landwirtschaftlichen Erzeugern oder deren Berufsverbänden beantragten Mengen werden um 97,162 v. H. gekürzt,
 bb) von sonstigen Antragstellern beantragten Mengen werden um 98,878 v. H. gekürzt.

2. Die in Griechenland

- a) für Tiere mit einem Lebendgewicht von 220 bis 300 kg je Stück mit Herkunft aus Jugoslawien
 aa) von landwirtschaftlichen Erzeugern oder deren Berufsverbänden beantragten Mengen werden um 94,731 v. H. gekürzt,
 bb) von sonstigen Antragstellern beantragten Mengen werden um 80,769 v. H. gekürzt;
 b) für Tiere mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg mit Herkunft aus anderen Drittländern
 aa) von landwirtschaftlichen Erzeugern oder deren Berufsverbänden beantragten Mengen werden um 92,804 v. H. gekürzt,
 bb) von sonstigen Antragstellern beantragten Mengen werden um 87,805 v. H. gekürzt.

3. Die in anderen Mitgliedstaaten beantragten Mengen werden um 99,627 v. H. gekürzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. März 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1988, S. 9.